

# **Geschäftsordnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Weilerswister Gemeinderat**

## **Präambel**

*Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Fraktion orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen an der Kommunalpolitischen Tätigkeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Fraktion sieht sich dem Ziel einer Quotierung daher ebenso verpflichtet, wie dies der Grundsatz für die politische Umsetzung insgesamt sein sollte.*

Die Fraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* beschloss in ihrer Sitzung vom 06.10.2025 die folgende Geschäftsordnung:

## **§ 1 Zusammensetzung**

(1) Die fünf über die Reserveliste von *BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN* gewählten Gemeinderatsmitglieder bilden die Kernfraktion. Sie verfügen über volles Stimmrecht. Wer aufgrund der Reserveliste in den Gemeinderat nachrückt, wird Mitglied der Kernfraktion, ohne dass es eines Antrags oder einer Aufnahme bedarf, sofern sie oder er die Geschäftsordnung anerkennt.

Der Fraktion *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* gehören an:

- Gemeinderatsmitglieder (Kernfraktion)
- sachkundige Bürger:innen

(2) Die konstituierende Sitzung sowie die Wahl der / des Vorsitzenden erfolgt durch die Mitglieder der Kernfraktion jeweils nach der Kommunalwahl.

(3) Die Kernfraktion kann während der gesamten Wahlperiode nach Bedarf Personen und sachkundige Bürger:innen benennen, die in Ausschüssen, Gremien und Gesellschaften oder sonstigen Positionen mitwirken. Sie sind nicht Mitglieder der Kernfraktion. Sie wirken nicht an Beschlüssen mit, welche Finanz- oder Personalangelegenheiten oder den Ausschluss aus oder die Aufnahme in die Fraktion sowie die Geschäftsordnung betreffen. Die sachkundigen Bürger:innen können zudem bei Sachthemen die Kernfraktion nicht überstimmen.

(4) Mitglieder der Fraktion können von der Kernfraktion ausgeschlossen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Kernfraktion vorliegt.

(5) Andere Mitglieder des Gemeinderates können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der Kernfraktion vorliegt

## § 2

### Aufgaben und Pflichten der Fraktion und ihrer Mitglieder

- (1) Die Fraktion berät und entscheidet über die kommunalpolitische Arbeit in Rat, Ausschüssen und sonstigen Gremien.
- (2) Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Verwirklichung des Wahlprogramms 2025 des Ortsverbandes *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*. Die Fraktion orientiert ihre kommunalpolitische Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist besonders zu fördern.
- (3) Die Fraktionsmitglieder vertreten in den jeweiligen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Wird dieser Grundsatz verletzt oder gefährdet, so hat jedes Fraktionsmitglied dies der Fraktion unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Fraktion lehnt einen grundsätzlichen Fraktionszwang ab. Mitglieder der Fraktion, die abweichend zu votieren beabsichtigen, teilen dies vor der jeweiligen Sitzung der Fraktion mit.
- (5) Die Fraktionsmitglieder sind bei der Befassung nichtöffentlicher und vertraulicher Beratungsgegenstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fraktionsmitglieder sind für die eigenständige Bearbeitung in dem von ihnen gewählten Aufgabenbereich zuständig.
- (6) Die Einladung zu den Fraktionssitzungen erfolgt in der Regel per E-Mail, in dringenden Fällen fernmündlich.
- (7) Jedes Fraktionsmitglied, das an einer für es pflichtigen Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies rechtzeitig dem Fraktionsbüro mit und sorgt für eine Vertretung. Das Gleiche gilt für das vorzeitige Verlassen einer pflichtigen Sitzung. Die Fraktion kann in besonderen Fällen Präsenzpflicht beschließen.
- (8) Fraktionssitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (9) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 3 Werktage. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladung innerhalb von 48 Stunden fernmündlich erfolgen. Hierüber entscheidet die Kernfraktion.  
Eine übliche Ladungsfrist von einer Woche wird angestrebt.  
Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kernfraktion anwesend ist.
- (10) Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei internen Personalangelegenheiten wird auf Antrag geheim abgestimmt. Das Konsensprinzip wird angestrebt.

(11) Über jede Fraktionssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen. Dies erfolgt in der Regel durch die / den Fraktionsassistent:in. Das Protokoll ist von der Protokollant:in zu unterzeichnen. Es liegt spätestens zur folgenden Fraktionssitzung zur Einsicht vor. Wünscht ein Fraktionsmitglied, dass Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese zu formulieren. Die Protokollführung nimmt diese als Anlage zum Protokoll.

### § 3 Vorsitz der Fraktion

- (1) Die Kernfraktion wählt in geheimer Wahl ein Mitglied der Kernfraktion zur / zum Vorsitzenden der Fraktion sowie eine / einen stellvertretende:n Vorsitzende:n.
- (2) Die / der Fraktionsvorsitzende übernimmt die Führung der laufenden Geschäfte sowie die Umsetzung der Beschlüsse, sofern nicht anders beschlossen wurde.
- (3) Zuständigkeiten und Aufgaben der / des Vorsitzenden:
  - a) Vertretung der Fraktion nach außen entsprechend der Vorgaben der Fraktion
  - b) Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Fraktion
  - c) Teilnahme an den Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden
  - d) Vertretung der Fraktion gegenüber der / des Fraktionsangestellten und Unterzeichnung des Arbeitsvertrages
  - e) Vorbereitung der Fraktionssitzungen, Vorschläge zu Schwerpunktthemen sowie zur Terminplanung für die Sitzungen
  - f) Festlegung der Tagesordnung der Fraktionssitzungen entsprechend den Vorgaben der Fraktion. Anträge von Fraktionsmitgliedern auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sollen berücksichtigt werden.
  - g) Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Fraktion
  - h) Bericht in der Fraktion über die Umsetzung von Beschlüssen
  - i) Einladungen zu den Fraktionssitzungen
  - j) Sitzungsleitung
  - k) Büroorganisation
  - l) Jahresabschluss / Verwendungsnachweis der Fraktionsaufwendungen
- (4) Die/der Vorsitzende kann Aufgaben an die / den stellvertretende:n Vorsitzende:n delegieren. Bei Abwesenheit wird die / der Vorsitzende von ihr / ihm vertreten.
- (5) Eine Abwahl des / der Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion kann mit Zweidrittelmehrheit der Kernfraktion erfolgen. Hierbei ist eine Einladungsfrist von 14 Werktagen zu berücksichtigen.

## § 4 Anträge und Anfragen

- (1) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Rat und seine Ausschüsse sind der Kernfraktion vor der Einbringung zur Kenntnis zu geben. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

## § 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Es ist die Aufgabe der Fraktion, die Öffentlichkeit und insbesondere Mitglieder von *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN*, interessierte Verbände, Institutionen und Einzelpersonen über ihre kommunalpolitischen Ziele und Aktivitäten zu informieren. Die Fraktion betreibt dazu eine Öffentlichkeitsarbeit in Form von Presseerklärungen und ggf. -konferenzen, öffentlichen Anhörungen, öffentlichen Sitzungen, eigenen Veröffentlichungen, Homepage, u. a. m.
- (2) Namens der Fraktion können öffentliche Erklärungen nur abgegeben werden, wenn ein Fraktionsbeschluss vorliegt oder die Erklärung der inhaltlichen Beschlusslage entspricht. Schriftliche Presseerklärungen und die Terminabsprache bei mündlichen Presseterminen erfolgen in Absprache mit der Kernfraktion, zumindest aber mit dem / der Fraktionsvorsitzenden.

## § 6 Fraktionsarchiv

- (1) Die Kernfraktion trägt Sorge, dass alle wichtigen Schriftstücke / Daten erhalten bleiben. Deshalb sind ihr alle wichtigen, die Fraktion betreffenden Schriftstücke / Daten von den Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Im Archiv werden neben Protokollen der Ratssitzungen, Ausschuss-, Fraktions- und sonstigen Gremiensitzungen wichtige und bedeutsame Schriftstücke / Daten über kommunalpolitische Aktivitäten und Entwicklungen gesammelt oder gespeichert. Das Archiv ist durch eine Fraktionsbibliothek zu ergänzen.

## § 7 Interfraktionelle Zusammenarbeit

- (1) Ob und wie für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen oder Einzelvertreter:innen Kontakt hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens im Gemeinderat und Ausschüssen aufzunehmen ist, entscheidet die Fraktion.
- (2) Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen noch ihnen gegenüber verbindliche Erklärungen abgeben, sofern die vorherige Befassung der Fraktion zeitlich möglich ist. Sollte aus Zeitgründen eine

vorherige Befassung nicht möglich sein, so sind die Fraktionsmitglieder verpflichtet, die Fraktion unverzüglich über Abmachungen oder Erklärungen zu informieren. Über das weitere Vorgehen entscheidet die Fraktion.

## § 8 Arbeitskreise der Fraktion

- (1) Die Fraktion kann Arbeitskreise zur Vorberatung besonderer Sachfragen einrichten. Die Arbeitskreise bestehen aus den Ausschussmitgliedern der für die jeweiligen Bereiche zuständigen kommunalen Fachausschüsse und Gremien. Sachverständige und Interessierte können hinzugezogen werden. Die Terminkoordination der Arbeitskreissitzungen erfolgt über / durch die / den Sprecher:in der Arbeitskreise. Beratungsergebnisse und Vorschläge der Arbeitskreise werden durch die / den Sprecher:in der Fraktion zugeleitet. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Arbeitskreise sind im Grundsatz öffentlich.

## § 9 Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung am 06. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Für eine Änderung der GO ist eine Zweidrittelmehrheit der Kernfraktion notwendig.
- (3) Diese Satzung gilt über den Verlauf der Wahlperiode und wird von der neu gewählten Kernfraktion durch eine aktuelle Version ersetzt.

Unterschriften: